

AGB Lizenz- und Softwarepflegebedingungen benisa

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**Vertragsbedingungen**“) regeln die kombinierten Bedingungen, unter denen die benisa GmbH, Gspannberg 20, 92348 Berg (bei Neumarkt), Deutschland (nachfolgend „**benisa**“), ihren Kunden zum einen eine dauerhafte Kauflizenz zur Nutzung der Software einräumt (Teil A) und zum anderen Softwarepflegeleistungen für diese Software erbringt (Teil B). benisa fungiert damit sowohl als Lizenzgeberin als auch als Softwarepflegerin. Der Vertragspartner wird nachfolgend einheitlich als „**Kunde**“ bezeichnet. Die Kauflizenz (Teil A) gewährt dem Kunden ein dauerhaftes Nutzungsrecht an der erworbenen Softwareversion und muss daher nicht kündbar sein. Der Softwarepflegeteil (Teil B) ist hingegen mit den dort genannten Fristen kündbar. Der Kunde handelt ausschließlich als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Durch Zahlung des Lizenzentgelts und Annahme dieser Vertragsbedingungen erklärt sich der Kunde mit allen nachfolgenden Bedingungen einverstanden.

TEIL A – Kauflizenz (dauerhafte Nutzungsrechtseinräumung)

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die dauerhafte Einräumung von Nutzungsrechten an der erworbenen Software einschließlich aller dazugehörigen Dokumentationen (nachfolgend gemeinsam „Software“) sowie ergänzend die Erbringung von Softwarepflegeleistungen gemäß Teil B.

1.2 Der Kunde handelt ausschließlich im Rahmen seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB).

1.3 Die Software ist kein Medizinprodukt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 (MDR) und unterliegt nicht der Kennzeichnungspflicht als Medizinprodukt. Eine Verwendung der Software als Medizinprodukt oder als Bestandteil eines Medizinprodukts ist nicht gestattet.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt zustande durch die Zahlung des Lizenzentgelts und die Annahme dieser Vertragsbedingungen, spätestens jedoch mit der ersten Nutzung der Software.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn benisa diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Eingeräumte Nutzungsrechte

3.1 benisa räumt dem Kunden ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares, dauerhaftes Recht ein, die Software zu nutzen. Der Umfang richtet sich nach dem erworbenen Lizenztyp:

- Einzelplatzlizenz: Installation und Nutzung auf einem (1) Gerät durch eine (1) natürliche Person.
- Mehrplatzlizenz / Volumenlizenz: Installation und Nutzung auf der im Lizenzvertrag genannten Anzahl von Geräten.

- Unternehmenslizenz: Nutzung durch alle Mitarbeiter des Kundenunternehmens auf einer unbeschränkten Anzahl von Geräten innerhalb des Unternehmens.

3.2 Der Kunde ist berechtigt, eine (1) Sicherungskopie der Software zu erstellen, sofern diese ausschließlich als Datensicherung verwendet und als Kopie von benisa-Software gekennzeichnet wird.

3.3 Weitergehende Rechte - insbesondere das Recht zur Unterlizenzierung, Vermietung, Verpachtung oder Weitergabe - werden nicht eingeräumt, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich gestattet.

3.4 benisa behält sich das Recht vor, die eingeräumte Lizenz außerordentlich zu entziehen, wenn der Kunde die Nutzungsbeschränkungen gemäß § 4 schwerwiegend und nachhaltig verletzt. Die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere der Softwarepflegeteil (Teil B), bleiben hiervon unberührt.

3.5 Im Falle eines außerordentlichen Lizenzentzugs nach § 3.4 ist der Kunde verpflichtet, die Software sowie alle angefertigten Kopien unverzüglich vollständig zu deinstallieren und zu vernichten und benisa auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Deinstallation und Vernichtung zu erbringen.

§ 4 Beschränkungen der Nutzung

4.1 Dem Kunden ist es untersagt:

- die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies über das vertraglich eingeräumte Maß hinausgeht;
- die Software ganz oder teilweise zu vermieten, zu verleasen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen;
- die Software zu dekompile, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), soweit dies nicht durch zwingendes Recht gestattet ist;
- den Quellcode der Software zu extrahieren oder abzuleiten;
- Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen oder sonstige Schutzvermerke zu entfernen oder zu verändern;
- die Software für rechtswidrige Zwecke zu nutzen;
- die Software oder Teile davon für die Entwicklung konkurrierender Produkte zu verwenden.

4.2 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung oder eines anderen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Nutzungsbeschränkungen ist benisa berechtigt, die Bereitstellung der Software sowie aller zugehörigen Dienste ohne vorherige Ankündigung unverzüglich zu sperren, bis der Verstoß vollständig behoben ist.

4.3 Der Kunde haftet benisa für alle Schäden, die durch einen von ihm oder durch von ihm zugelassene Dritte begangenen Missbrauch der Software entstehen.

§ 5 Lizenzentgelt und Zahlungsbedingungen

5.1 Das Lizenzentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von benisa. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Bei Zahlungsverzug ist benisa berechtigt, die Bereitstellung der Software und zugehöriger Dienste bis zum Ausgleich aller offenen Beträge zu suspendieren.

§ 6 Urheberrecht und Schutzrechte

6.1 Die Software sowie alle Bestandteile (Quellcode, Objektcode, Dokumentation, Grafikelemente, Benutzeroberflächen etc.) sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte verbleiben bei benisa.

6.2 Dieser Vertrag überträgt kein Eigentum an der Software. Der Kunde erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung unter den festgelegten Bedingungen.

6.3 Alle Marken, Logos und sonstigen Kennzeichen von benisa dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht verwendet werden.

6.4 benisa übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software mit Software oder Systemen von Drittanbietern kompatibel ist oder interoperiert, sofern die Kompatibilität nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde. Für Schäden, die aus der Nutzung nicht von benisa geprüfter oder freigegebener Drittanbieter-Software in Verbindung mit der Software entstehen, haftet benisa nicht.

§ 7 Gewährleistung (Mängelhaftung - Kauflizenz)

7.1 benisa gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Gebrauch im Wesentlichen der beigefügten Dokumentation entspricht.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt im unternehmerischen Verkehr ein (1) Jahr ab Lieferung der Software.

7.3 Der Kunde hat benisa offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Leistung, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen schriftlich anzuzeigen. Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

7.4 Die Mängelhaftung umfasst nach Wahl von benisa Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert benisa die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Lizenzentgelts (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Eine einseitige Aufrechnung oder Einbehaltung des Lizenzentgelts durch den Kunden ist ausgeschlossen. Im Falle nur geringfügiger Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

8.1 benisa haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von benisa, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet benisa der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Soweit Ansprüche aus dem Softwarepflegeteil (Teil B) betroffen sind, ist die Haftung zusätzlich begrenzt auf die Höhe der jährlich vereinbarten Softwarepflegegebühren.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsregeln.

8.5 Die Haftung für Datenverlust und damit verbundener Folgeschäden wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und angemessener Datensicherung durch den Kunden entstehen würde. Dies gilt nicht, soweit der Datenverlust auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von benisa beruht.

8.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von benisa.

8.7 benisa haftet nicht, wenn Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche geltend machen, weil der Kunde eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung von Patienten oder anderen betroffenen Personen nicht eingeholt hat. Die Einholung erforderlicher Einwilligungen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Wird benisa oder werden Mitarbeiter, Vertreter oder Organe von benisa insoweit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Kunde benisa sowie deren Mitarbeiter, Vertreter und Organe insoweit vollständig von jeglichen Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen frei.

TEIL B - Softwarepflege

§ 9 Pflegeleistungen

9.1 Gegenstand der Softwarepflege ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Software im vereinbarten Umfang. Ergänzend gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Pflege: Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Software im vereinbarten Umfang
- Update: Fehlerkorrekturen und kleinere Anpassungen ohne wesentliche Funktionserweiterung
- Upgrade: Neue Version mit erweiterten Funktionen (nicht Bestandteil dieser Vereinbarung)
- Bug: Reproduzierbarer Fehler oder Funktionsabweichung

9.2 benisa erbringt folgende Pflegeleistungen:

- Korrektive Pflege: Behebung von Softwarefehlern (Bugs), die den vertragsgemäßen Betrieb beeinträchtigen.
- Adaptive Pflege: Anpassungen an für die Software relevante neue Betriebssysteme der Firma Microsoft.
- Perfektive Pflege: Optimierungen der Performance oder Wartbarkeit ohne funktionale Erweiterung nach alleiniger Entscheidung durch benisa.
- Regulatorische Pflege: Unterstützung bei Änderungen regulatorischer Anforderungen, soweit vertraglich explizit festgelegt.

9.3 Die Pflegeleistungen werden grundsätzlich über Updates zur Verfügung gestellt. Updates können durch benisa automatisch ausgerollt oder über ein Update-Portal bereitgestellt werden.

9.4 Reaktions- und Bearbeitungszeiten sind nicht geschuldet, sofern diese nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden. Ein Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung bis zu einem bestimmten Termin besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

§ 10 Nicht geschuldete Leistungen

10.1 Nicht Bestandteil der Softwarepflege sind insbesondere:

- Lizenzgebühren für neue Hauptversionen (Upgrades)
- Funktionale Erweiterungen und individuelle Programmierarbeiten
- Schulungen und Einweisungen
- Support- und Serviceleistungen (Lieferung, Installation, Herstellung der Betriebsbereitschaft), soweit nicht ausdrücklich vereinbart

§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Der Kunde hat benisa offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Leistung, verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen schriftlich anzuzeigen. Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere:

- Fehler nachvollziehbar und reproduzierbar zu melden
- Relevante Logfiles und Systeminformationen bereitzustellen
- Updates zeitnah zu installieren
- Änderungen an der Betriebsumgebung benisa mitzuteilen
- Dem Stand der Technik genügende Datensicherungen vorzunehmen, um eine zeitnahe Wiederherstellung zu ermöglichen

11.3 Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen der Zugriff auf eine Datensicherung oder das EDV-System des Kunden notwendig ist, hat der Kunde benisa die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten bereitzustellen.

11.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist benisa für die Dauer der fehlenden Mitwirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Vergütungsansprüche von benisa bleiben unberührt. Mehraufwand, der benisa durch unzureichende Mitwirkung entsteht, kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf allen Geräten, auf denen die Software genutzt wird, stets einen aktuellen Virenschutz einzusetzen sowie regelmäßige Datensicherungen und Virenschutzprüfungen durchzuführen. Dies gilt insbesondere vor der Übertragung von Dateien an benisa im Rahmen von Support- oder Pflegeleistungen.

11.6 Der Kunde ist verpflichtet, von benisa als sicherheitsrelevant klassifizierte Updates innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bereitstellung zu installieren. benisa übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Unterlassen der Installation eines verfügbaren sicherheitsrelevanten Updates entstehen, wenn der Kunde das Update trotz Bereitstellung und Kenntnis nicht installiert hat.

§ 12 Pflegevergütung

12.1 Für die Softwarepflege erhält benisa Softwarepflegegebühren in Höhe des beauftragten Betrages gemäß Auftragsbestätigung. Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

12.2 Softwarepflegegebühren fallen ab dem 1. des Folgemonats nach Auslieferung der Software-Lizenz an.

12.3 Die Rechnungsstellung erfolgt betragsabhängig monatlich, quartalsweise oder jährlich (jeweils im Voraus für den kommenden Abrechnungszeitraum).

12.4 benisa ist berechtigt, die Softwarepflegegebühren einmal jährlich mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Beginn des jeweils folgenden Abrechnungszeitraums anzupassen. Eine Anpassung von mehr als 5 % pro Jahr bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

12.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungsansprüche von benisa mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 13 Laufzeit und Kündigung der Softwarepflege

13.1 Die Softwarepflege wird für eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Vertragsschluss vereinbart. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Softwarepflegevertrag automatisch um jeweils zwölf (12) weitere Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform (§ 126b BGB) gekündigt wird.

13.2 Die Kauflizenz (Teil A) ist von der Kündigung der Softwarepflege nicht berührt. Das dauerhafte Nutzungsrecht des Kunden an der erworbenen Softwareversion bleibt auch nach Beendigung der Softwarepflege uneingeschränkt bestehen.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Monaten in Verzug geraten ist oder wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt.

§ 14 Gewährleistung Softwarepflege

14.1 benisa gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der Pflegeleistungen.

14.2 Keine Gewähr besteht für Fehler, die verursacht werden durch:

- unsachgemäße Nutzung der Software durch den Kunden
- Änderungen an der Software durch Dritte
- nicht von benisa freigegebene Systemumgebungen

TEIL C – Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Datenschutz

15.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

15.2 Einzelheiten zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung von benisa zu entnehmen, die unter <https://www.benisa-ai.de/datenschutz.html> abrufbar ist und Bestandteil dieser Vertragsbedingungen ist. Soweit benisa oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen von Support- oder Wartungsleistungen Zugriff auf Systeme des Kunden erhalten, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt ergänzend der Auftragsverarbeitungsvertrag benisa gemäß Art. 28 DSGVO.

15.3 benisa verarbeitet technische Daten (z.B. Lizenzaktivierungsdaten, Gerätekennungen) ausschließlich zur Lizenzverwaltung und -validierung.

§ 16 Vertraulichkeit

16.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und nur zur Vertragserfüllung zu verwenden. Diese Pflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

§ 17 Höhere Gewalt

benisa ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsschluss zurückzuführen ist; entsprechend entfällt für die Dauer des Ereignisses die Gegenleistungspflicht des Kunden. Als Umstände höherer Gewalt gelten insbesondere Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von benisa nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Abtretung von Rechten

18.1 Der Kunde kann die Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von benisa übertragen oder abtreten.

18.2 benisa ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

19.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (§ 38 Abs. 1 ZPO). Auch für sonstige Unternehmer im Sinne von § 14 BGB gilt Nürnberg als vertraglich vereinbarter Gerichtsstand; dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften einen anderen Gerichtsstand bestimmen. benisa ist daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

19.5 benisa behält sich vor, diese Vertragsbedingungen jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden durch Veröffentlichung auf der Website von benisa ([URL]) sowie durch gesonderten Hinweis in Rechnungen oder sonstigen Mitteilungen an den Kunden bekannt gegeben. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen. Auf die Bedeutung der Frist wird in der Ankündigung gesondert hingewiesen.

Angaben zu benisa:

benisa GmbH

Gspannberg 20, 92348 Berg (bei Neumarkt)

info@benisa-ai.de

USt-ID-Nr.: DE456572459

Handelsregisternummer: HRB 44880 des Amtsgerichts Nürnberg
